

Inlandsauswirkungen in der Fusionskontrolle

Merkblatt des BKartA vom 30. September 2014

Immo Schuler
10. Dezember 2014

- Zielsetzung des BKartA:

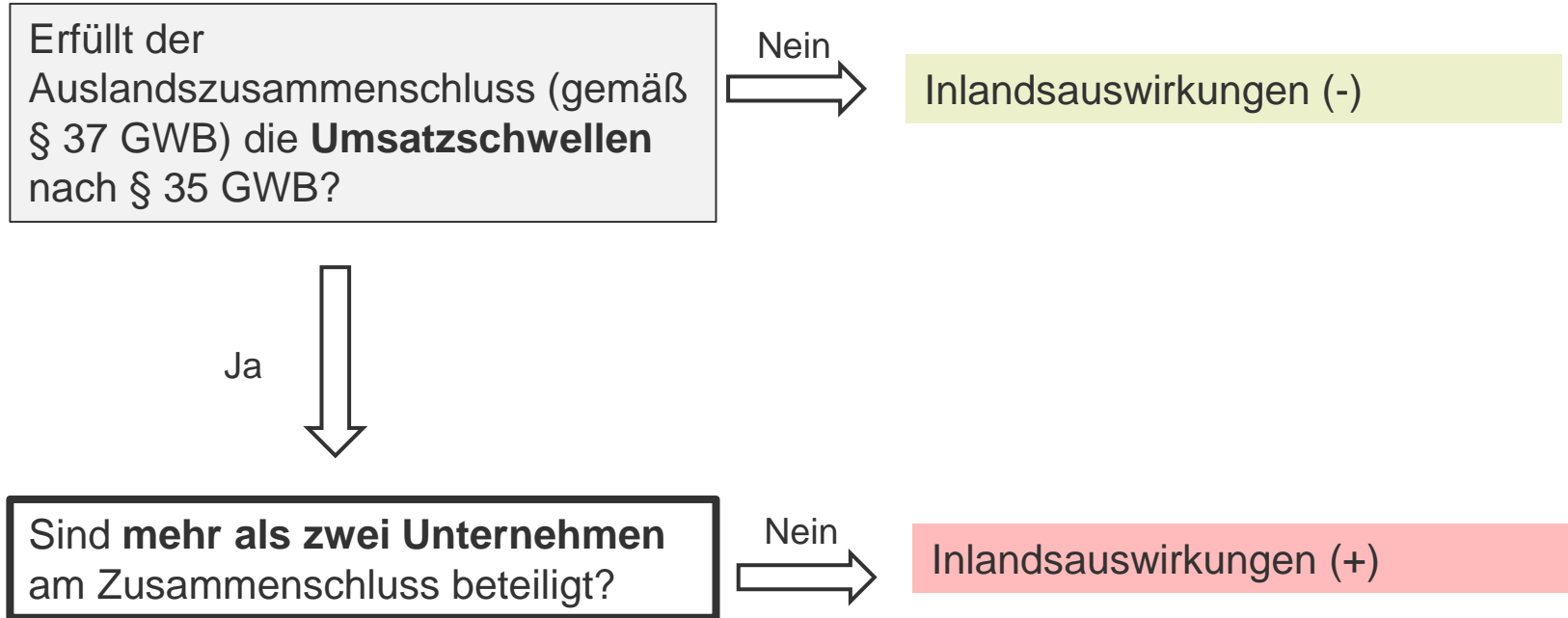
„Wir wollen Zusammenschlüsse, die sich nicht auf Deutschland auswirken, von unnötiger Bürokratie entlasten. [...] Im Ergebnis soll vermieden werden, dass Zusammenschlüsse, die keine signifikanten Auswirkungen in Deutschland haben, dennoch von uns geprüft werden.“

Andreas Mundt

Kollisionsnorm im Kartellrecht

- § 130 Abs. 2 GWB ist Ausfluss des völkerrechtlichen „Auswirkungsprinzips“
- Voraussetzung für Anwendbarkeit des GWB
- Nach deutscher Entscheidungspraxis müssen Auswirkungen unmittelbar und spürbar sein
- Niedrige Anforderungen an Spürbarkeit, da alleine Frage der Anwendbarkeit des GWB

Grundkonstellation: zwei beteiligte Unternehmen



Mehr als zwei beteiligte Unternehmen

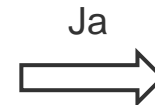
Sind **mehr als zwei Unternehmen** am Zusammenschluss beteiligt?



Ist das **GU** in Deutschland oder auf einem Markt, der Deutschland ganz oder teilweise umfasst (**Inlandsmarkt**), tätig oder ein potenzieller Wettbewerber?
Bei neugegründetem GU, soll es auf einem Inlandsmarkt tätig werden?



Erwirtschaftet das GU **mindestens €5 Mio. Umsatz in Deutschland**?
Für neu gegründetes GU wird in D im Prognosezeitraum (3-5 Jahre) Umsatz von > €5 Mio. erwartet?



Inlandsauswirkungen (+)

Mehr als zwei beteiligte Unternehmen – GU nicht auf Inlandsmarkt tätig

Ist das **GU** auf einem **Inlandsmarkt** tätig oder ein potenzieller Wettbewerber?

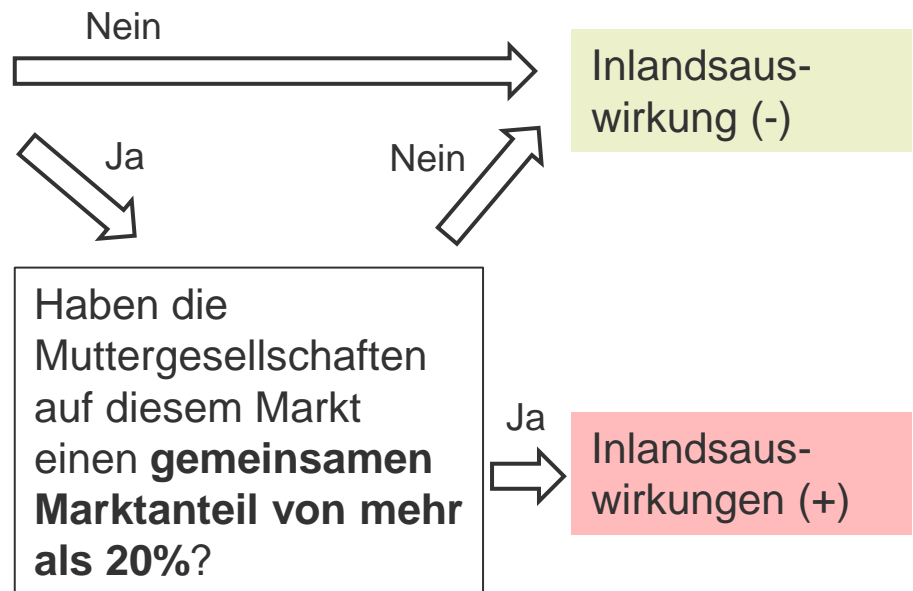
Nein ↓

Sind mehrere **Muttergesellschaften**

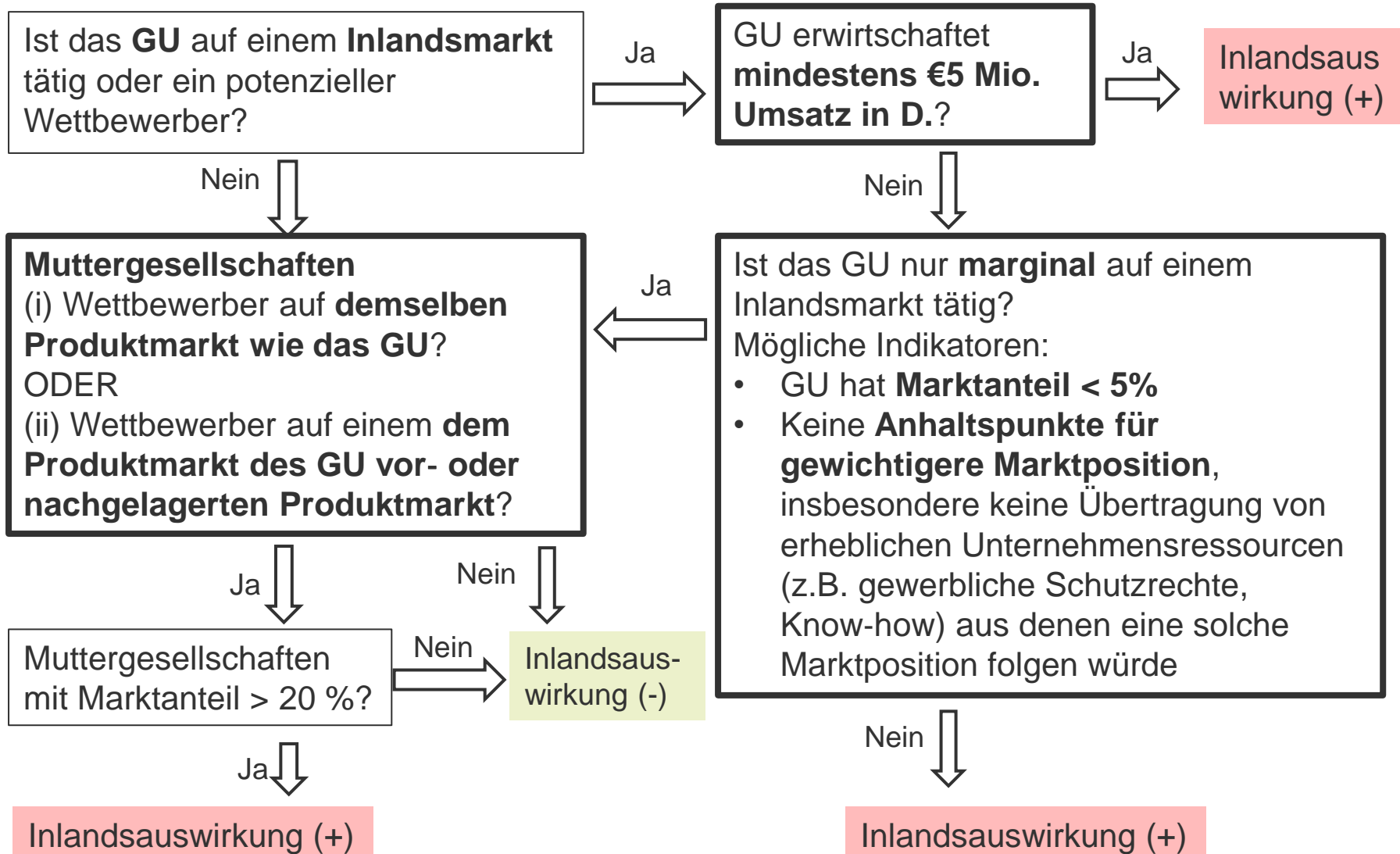
(i) tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber auf **demselben Produktmarkt wie das GU?**
ODER

(ii) tatsächliche Wettbewerber auf einem **dem Produktmarkt des GU vor- oder nachgelagerten Produktmarkt?**

(Dabei sind die Muttergesellschaften jeweils auf Märkten tätig, die D ganz oder teilweise umfassen.)



Mehr als zwei beteiligte Unternehmen



Bedeutung für die Praxis

- Wenn Bestimmung der Spürbarkeit aufwändiger als tatsächliche wettbewerbliche Beurteilung
→ Zusammenschluss anmelden
- Wenn eindeutig unter den Schwellenwerten des Merkblatts geblieben wird, Anmeldung ggfs. erlässlich
→ Aber: „better safe than sorry“ → Zusammenschluss anmelden
- Erforderliche Prognose der Umsatzentwicklung eines neugegründeten GU führt zu Unsicherheiten